

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Königstraße Süd“;
Vorlage der Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2
BauGB – weiteres Verfahren

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 27.10. bis 27.11.2023 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 17.10. bis 18.11.2023.

Folgende Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Rosenheim
- Handwerkskammer für München und Oberbayern,
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
- Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland,
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern,

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim erhebt unter Hinweis auf die Landschaftsschutzgebietsverordnung Einwendungen dahingehend, dass in der Begründung zum Bebauungsplan das Vorliegen einer materiellen Befreiungslage darzulegen ist. Es sollte ergänzt und beschrieben werden, ob die Ziele des Landschaftsschutzgebietes im Wesentlichen unberührt bleiben bzw. sie durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden können. Die Festsetzungen zu den Ausnahmeregelungen sind auf Vereinbarkeit mit den Zielen des LSG zu prüfen und darzulegen. Für das Grundstück Fl.Nr. 377/4 wurde mit Bescheid vom November 2023 einer geringfügigen Vergrößerung der Terrasse zugestimmt. Diese dürfte komplett innerhalb der Baugrenzen liegen. Eine zulässige Überschreitung wäre zudem mit Auffüllungen verbunden, welche nach den Festsetzungen unzulässig sind. Für dieses Grundstück sollte keine Ausnahme formuliert werden. In verschiedenen Kapiteln (Seiten 4, 9 und 27) von Begründung und Umweltbericht sollten die Ausführungen zum Artenschutz berichtigt werden, da diese dort nicht korrekt dargestellt wurden. Zusätzlich sollte die Formulierung zum Begriff „Vogelschutzglas“ konkretisiert, sowie Begründung und Umweltbericht entsprechend ergänzt werden. Redaktionell ist auch die Festsetzung Nr. 3.7 zu den Belagsmaterialien anzupassen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Zu den Anregungen hinsichtlich des Vorliegens einer materiellen Befreiungslage ist anzumerken, dass bereits unter Ziff. 5.1 auf die entsprechenden Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung hingewiesen wird.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Zur Klarstellung werden in der Begründung noch Erläuterungen zur vorgeschlagenen Ergänzung bezüglich der materiellen Befreiungslage als redaktionelle Ergänzung eingefügt.

zu Festsetzung 2.2 / Fl.Nr. 377/4:

Die festgesetzten ausnahmsweise zulässigen Überschreitungen in der Festsetzung durch Text Ziff. 2.2 betreffen nur die bereits vorhandenen und genehmigten Terrassen. Über diese vorhandenen und genehmigten Terrassen hinaus sind nach den Regelungen des Bebauungsplans nur dann Überschreitungen der Baugrenze zulässig, wenn das unter Punkt 2 im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

zu Artenschutz:

Die Anregungen bezüglich der Ausführungen auf Seite 4, Kap. 2.5, (Hinweis auf geschützte Arten), auf Seite 9 Kap. 5.3 (Erläuterungen zu Verbotstatbeständen) und auf Seite 27 Kap. 5 (Erläuterungen zu Verbotstatbeständen) werden berücksichtigt und die Texte entsprechend redaktionell umformuliert.

zu Festsetzung 5.9:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Formulierungsvorschlag wird unter Hinweise durch Text als redaktionelle Ergänzung eingefügt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Die Festsetzung 5.9 wird zur Klarstellung des Begriffs „Vogelschutzglas“ folgendermaßen redaktionell geändert:

„Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten ist für Glasflächen mit einer Größe von mehr als 2,5 m² ausschließlich die Verwendung von entspiegeltem Glas mit max. 12 % Außenreflexionsgrad zulässig. Alternativ ist die Verwendung von halbtransparenten Materialien, wie z.B. Milchglas, satiniertes, mattiertes Glas oder mit Muster in den Scheiben (z.B. Laser-, Sandstrahl- oder Siebdruckverfahren, Klebefolien, -bänder mit Rastern, keine Vogelsilhouetten) zulässig.“

zu Festsetzung 3.7:

Die Festsetzung wird gemäß Anregung redaktionell geändert und die Worte „luft- und“ ersatzlos gestrichen.

12 : 0

Die Regierung v. Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei entsprechender Würdigung der Belange von Natur und Landschaft im weiteren Verfahren der Bebauungsplan den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht.

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis und stellt fest, dass mit der Unteren Naturschutzbehörde eine umfangreiche Vorabstimmung im Zuge der Bearbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans sowie im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB erfolgte. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht veranlasst.

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Das Bay. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit vermutet werden. Es sollte daher im Planentwurf für Bodeneingriffe jeglicher Art auf die Erlaubnispflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG hingewiesen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Als redaktionelle Änderung werden die Anregungen hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis ergänzt.

12 : 0

Das Architekturbüro Josef Riefer nimmt im Auftrag von Frau Angela Journée mit Schreiben vom 17.10.2023 Stellung und bittet mit Vorlage einer alternativen Planung um Berücksichtigung. Es sollten weitreichendere Spielräume geschaffen werden, denn eine neue Bebauung kann aufgrund der Gegebenheiten auf dem Grundstück und nach den im Planungsentwurf vorgesehenen Regelungen so nicht mit den Zielen der Bauleitplanung in Einklang gebracht werden. Gründe dafür sind, dass die Stellplätze bei gleichzeitiger Berücksichtigung der natürlichen Topografie nicht realisierbar sind, dass das Baufenster aufgrund des vorhandenen Geländes weiter im Osten liegen muss, um unnötige Aufschüttungen im Bereich der Außenanlagen zu vermeiden, der neue Baukörper insgesamt unnötig hoch liegen würde und zudem mit einer vorgesehenen Wandhöhe von 6,30 m bei Würdigung der Interessen des Nachbarn im Westen diesem die Sicht auf den See nehmen würde. Daher sollte das EG-Niveau wie im Planvorschlag dargestellt (um 1,65 m niedriger) auf 524,75 üNN festgesetzt und ein zulässiger neuer Baukörper in östliche Richtung wie vorgeschlagen als zulässig festgesetzt werden. Aufgrund der im Norden vorhandenen Bebauung ist das Grundstück Fl.Nr. 402/2 als einziges Grundstück städtebaulich gesondert von den übrigen weiter südlich anschließenden Flurnummern zu bewerten. Die seeseitige faktische Baulinie müsste somit schräg dem Geländeverlauf folgend verlaufen. Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sollte sich dieses an den Mittelwerten hinsichtlich GR_H , Baufensterfläche und Grundstücksgröße orientieren. Es wird zudem um Erläuterung gebeten, was in den Vorgaben zur GR und $GR_{19/4}$ jeweils berechnet wird. Abschließend wird die Ansicht vertreten, dass die vorgeschlagenen baulichen Entwicklungen keinen ökologisch sensiblen Bereich betreffen, sondern das charakteristische Landschaftsbild erhalten, fördern und schonend in die Landschaft eingebunden werden. Angrenzende Uferzonen sowie der wassersensible Bereich bleiben unberührt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Zu den angeführten Zielen der Bauleitplanung wird festgestellt, dass die Gemeinde die Normenhierarchie zu beachten hat. Der Bebauungsplan ist an die Gesetze gebunden. Diese Bindung umfasst auch die Landschaftsschutzgebietsverordnung. Im vorliegenden Fall ist

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

festzustellen, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Chiemsee und Ufergebiete“ liegt. Diese Verordnung ist eine gesetzliche Norm. Durch den vorliegenden Bebauungsplan innerhalb des LSG „Chiemsee und Ufergebiete“ liegt eine Normenkonkurrenz zwischen Schaffung von Baurecht einerseits und dem Erhalt geschützter Landschaft andererseits vor. Dieser gesetzliche Normwiderspruch kann über eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der LSG VO (gem. § 67 BNatSchG und Art. 56 BayNatSchG) gelöst werden. Erklärtes Ziel der Gemeinde ist es, wie in der Begründung erläutert, die zulässige Zahl der Wohnungen zu steuern, den Baubestand planungsrechtlich zu sichern und Erweiterungen nur in eng begrenztem Umfang zuzulassen, um den Siedlungscharakter zu bewahren und die Vereinbarkeit der Ziele des Bebauungsplans mit dem Schutzzweck der LSG VO zu gewährleisten. Die für die Schaffung einer Befreiungslage erforderlichen landespflegerischen Anforderungen an die Planung fanden im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Beachtung. Die vorgeschlagene Planungsalternative ist weder mit den Zielvorstellungen des Bebauungsplans noch mit den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Insofern kann den Ausführungen, dass sich „keinerlei Widersprüche zwischen der baulichen Planungsabsicht der Gemeinde und den Zielen des Umweltschutzes aus Fachgesetzen“ ergeben, nicht gefolgt werden. Da der vorgelegte Planungsvorschlag nicht mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Einklang zu bringen ist, kann er in dieser Form auch nicht im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Zur vorgeschlagenen Bebauung wird darauf hingewiesen, dass nach den Regelungen des Bebauungsplans eine Grundfläche von 125 m² für den Baukörper festgesetzt ist. Die vorgeschlagene Erweiterung beträgt 70 m². Dies bedeutet eine Erhöhung des Baurechts um 56 %. Abgesehen von dem erheblichen Eingriff der vorgeschlagenen Erweiterung in das Landschaftsschutzgebiet müsste unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung diese Erweiterungsmöglichkeit auch den anderen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gewährt werden. Dies würde den städtebaulichen Zielvorstellungen des Bebauungsplans widersprechen und auch die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung verletzen. Insofern kann auch der Argumentation bezüglich Parksituation, Berücksichtigung der natürlichen Topografie und des Ortsbildes nicht in vollem Umfang gefolgt werden. Zudem geht die Argumentation bezüglich der Würdigung der nachbarlichen Interessen (freie Sicht auf den See) ins Leere, da einerseits nach ständiger Rechtsprechung kein Anspruch auf eine unverbaute Aussicht besteht und außerdem andererseits im Umfeld kein Gebäude vorhanden ist, dessen Seeblick eingeschränkt würde. Zu den Ausführungen bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung, dass die Vorgaben des Bebauungsplans bezüglich der Festsetzungen zur Grundfläche nicht klar erkennbar seien, ist folgendes klarzustellen: Die Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO (Festsetzung A.2.2) umfasst die Flächen des Hauptgebäudes, der Terrassen, überdachten Terrassen, Balkone und sonstigen Anbauten an das Hauptgebäude, wie z.B.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Eingangspodeste etc. Um nun konkret den Baubestand zu sichern und keine unverhältnismäßigen und beeinträchtigenden Erweiterungen zu vermeiden, wurde im Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO eine Grundfläche GR H (Festsetzung A.2.1) für die Hauptgebäude festgesetzt. Diese Grundfläche kann durch die Grundflächen der sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Terrassen oder Balkone, bis zu der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO, die alle zu den Hauptanlagen gehörenden Flächen umschließt, überschritten werden. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf diese Grundfläche der Hauptanlagen gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO durch die Flächen von Nebenanlagen, Garagen, Carports, Tiefgaragen, Stellplätzen mit den Zufahrten bis zu dem im Bebauungsplan festgelegten Wert (Festsetzung A.2.3) überschritten werden. Mit dieser Festsetzung wird der Versiegelungsgrad des Grundstücks begrenzt. Zur besseren Verständlichkeit und Klarstellung werden, soweit erforderlich, die Formulierungen im Bebauungsplan und der Begründung überprüft und ggf. als redaktionelle Ergänzung angepasst. Zu den in der beigefügten Planzeichnung dargestellten „Baulinien“ ist festzustellen, dass diese willkürlich gewählt sind und daraus keinerlei rechtliche Verbindlichkeit abzuleiten ist.

Wie vorgetragen, werden zwar keine Biotope oder wassersensible Bereiche unmittelbar berührt, aber den Ausführungen kann dennoch nicht gefolgt werden, da die vorgeschlagene Planung tatsächlich einen erheblichen Eingriff in Natur und Umwelt sowie das Landschaftsbild darstellt und somit nicht mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar ist.

Im Rahmen einer Abwägung der Belange der Landschaftsschutzgebietsverordnung einerseits und den nur teilweise berechtigten Belangen der Grundstückseigentümer andererseits ist das geplante Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 402/2 unter Beibehaltung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (A 2) parallel um ca 2-3 m in östliche Richtung zu verbreitern, um bei einem etwaigen künftigen Neubau im Hinblick auf die Geländesituation auch ortsplannerisch eine bessere Einfügung in das Gelände zu erhalten. Die Höhenfestsetzung der OK fertiger Erdgeschossfußboden ist adäquat der Geländesituation anzupassen (auf rund 526 ü.NHN).

12 : 0

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse sind Planentwurf und Begründung sowie Umweltbericht anzupassen. Der Gemeinderat beauftragt den Planfertiger, die beschlossenen Änderungen / Ergänzungen in den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht einzuarbeiten. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die Unterlagen somit erneut auszulegen und in Bezug auf die Änderung/Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist und der Frist zur Stellungnahme wird auf drei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

2. Bauantrag zur Erweiterung und Anbau eines Kinderzimmers im 1.OG beim bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 617 (Rimstinger Str. 28).

2. Vorlage:

Schreiben des Landratsamtes Rosenheim zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 mehrheitlich das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag verweigert. Mit Schreiben vom 13.12.2023 teilt das Landratsamt Rosenheim mit, dass das Bauvorhaben sich nach § 34 Abs. 2 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt und somit als genehmigungsfähig einzustufen ist.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Nach erneuter Beratung wird dem Bauantrag in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5 : 7

Der Bauantrag ist somit abgelehnt. Der Baukörper wird als zu massiv gesehen.

Gemeinderatsmitglied Sabine Huber nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu Top 3 nicht teil.

3. Gestaltung des Foyers im Rathaus Breitbrunn

Dem Gremium werden anhand von Fotomontagen verschiedene Vorschläge zur Gestaltung der noch freien Wandfläche im Foyer veranschaulicht.

Es ist beabsichtigt, mittels Glastafeln mit Folienbeschriftung die Bürgermeister und Ehrenbürger der Mitgliedsgemeinden nach 1945 und eine Kurzvorstellung der Verwaltungsgemeinschaft mit den Vorsitzenden zu präsentieren. Außerdem sollen die Gemeindegrenzen der Mitgliedsgemeinden schematisch dargestellt werden.

Bei Änderungen können die Folien mit geringem Aufwand ausgetauscht werden.

Die Kostenschätzung für die beschrifteten Glastafeln einschl. Gestaltung liegt bei rund 3.500 € brutto.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft hat in der Sitzung am 21.12.2023 bereits dem Vorschlag sowie der Kostenübernahme vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Breitbrunn als Hausherrin zugestimmt.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Das Gremium sieht die Vorschläge als sehr gelungen an und empfiehlt die Variante mit bunten Gemeindewappen neben dem Gemeindennamen. Der Schriftzug „Ehrenbürger“ soll etwas nach unten versetzt werden, damit im Bedarfsfall noch Bürgermeisternamen eingefügt werden können.

11 : 0

4. Entwurf einer Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zur Anleinplicht für Hunde und zur Einschränkung des Betretungsrechts im Bereich des Vogelschutzgebiets „Chiemseegebiet mit Alz“

Der Gemeinderat wurde darüber unterrichtet, dass das Landratsamt Rosenheim insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes beabsichtigt, mittels einer Allgemeinverfügung am Chiemseeufer eine Anleinplicht für Hunde und ein Wegegebot zu erlassen.

Die Anleinplicht und das Verbot, abseits der in der Karte markierten Wege und Plätze zu gehen, zu fahren oder sich dort aufzuhalten, gilt im gesamten Vogelschutzgebiet „Chiemsee mit Alz“ innerhalb des Landkreises Rosenheim.

Die Allgemeinverfügung wird vorgestellt und erläutert.

Die ganzjährige Hundeanleinplicht wird seitens der Gemeinde nicht nur aus Naturschutzgründen, sondern auch aus sicherheitsrechtlicher Sicht begrüßt. Allerdings ist der Chiemsee-Uferweg nicht durchgängig innerhalb des Vogelschutzgebietes, so dass die Anleinplicht nicht auf der gesamten Strecke gelten würde. Die entsprechenden Grenzen sind in der Natur zudem nicht erkennbar.

Grundsätzlich wäre eine einheitliche Regelung für alle Chiemsee-Anliegergemeinden durch beide Landkreise Rosenheim und Traunstein wünschenswert.

Ansonsten dürfte es schwer zu vermitteln sein, dass z.B. ein Hundehalter, der am Chiemseeufer entlang von Seebruck nach Gstadt kommt, ohne erkennbaren Unterschied nur aufgrund eines anderen Landkreises plötzlich seinen Hund anleinen muss.

Das geplante Betretungsverbot wird von der Gemeinde strikt abgelehnt. Die Gemeinde sieht im Gegensatz zum Landratsamt hier einen ganz erheblichen Einschnitt in die vom Grundgesetz und der Verfassung geschützten Grundrechte, welcher nicht durch die beabsichtigten Ziele gerechtfertigt ist.

Entscheidend ist das gemeinsame Ziel, den Erholungswunsch der Allgemeinheit mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Dies kann nicht mit einem faktischen Betretungsverbot erreicht werden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

Durch die voranschreitende Verbuschung des unmittelbaren Chiemseeufers ist der Zugang zum See bis auf die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen auf sehr wenige Teilbereiche beschränkt. Die bisherige Nutzung durch die Erholungssuchenden hat an diesen Plätzen zu keinen nennenswerten Verschlechterungen geführt. Die Vögel werden sich entsprechend auf die nicht zugänglichen Bereiche zurückziehen.

Auch der Gemeinde bekannte Ruhestörungen, Lagerfeuer, Müllablagerungen o.ä. im betroffenen Bereich haben in den vergangenen Jahren nicht zugenommen.

Ein Betretungsverbot – dessen Umsetzbarkeit aus Sicht der Gemeinde fast unmöglich erscheint – würde zu einer weiteren Konzentration des Besucherverkehrs auf die Strandbäder führen, die aber jetzt schon keine Kapazitäten mehr aufweisen.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde keinen Regelungsbedarf für ein Betretungsverbot.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:
Eine ganzjährige Anleinpflcht für alle Hunde auf dem kompletten Uferweg wird befürwortet.

Die Regelungen zum Wegegebot werden abgelehnt.

Einer Allgemeinverfügung in der vorgelegten Form wird nicht zugestimmt.

12 : 0

5. Fahnenband FFW; Auftragsvergabe

In der letzten Sitzung wurden Gestaltungsvorschläge für das neue Fahnenband zum 150-jährigen Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Breitbrunn a. Chiemsee erarbeitet. Die Fahnenstickerin hat zwischenzeitlich einen Entwurf für das Fahnenband ausgearbeitet, der dem Gremium vorgestellt wird.

Folgende Festlegungen werden getroffen:

Bei Breitbrunn soll noch „a. Ch.“ ergänzt werden.

Das Feuerwehr-Emblem ist auf blauem Hintergrund aufzubringen.

Als Schrift wird die vorgeschlagene Schreibschrift in Gold gewählt.

12 : 0

Der Gemeinderat beschließt, das Fahnenband wie vorgestellt mit den genannten Änderungen in Auftrag zu geben.

12 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

6. Bericht aus der letzten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee

Der Gemeinderat wird über die verschiedenen Tagesordnungspunkte aus der letzten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee vom 21.12.2023 informiert.

7. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Für den Strombezug der kommunalen Liegenschaften in der Gemeinde erfolgte eine Angebotseinholung. Den Zuschlag für die Stromlieferung bis 31.12.2026 erhielt die Firma Stern aus Bad Endorf.

Der Gemeinde ist das Grundstück Rimstinger Str. 1 beim Dorfweiher angeboten worden. Das Kaufangebot ist aufgrund der bereits bestehenden Verschuldung der Gemeinde und anderen anstehenden wichtigen Investitionen nicht angenommen worden.

8. Bekanntgaben / Verschiedenes

• **Angebot zum Ankauf eines Grundstückes in der Ortsmitte**

In der Sitzung vom 12.12.2023 wurde das Angebot zum Ankauf des Grundstückes an der Rimstinger Str. 1, unterhalb der kath. Pfarrkirche und neben dem Dorfweiher gelegen, behandelt und letztlich aus finanziellen Gründen vom Gemeinderat abgelehnt.

In der Diskussion wurde jedoch angeregt, die Möglichkeit eines Ankaufes durch eine Käufergemeinschaft abzuklären, da sich in der Vergangenheit zahlreiche Bürger Gedanken über die weitere Entwicklung des Areals gemacht hatten.

Nach Rücksprache von Bürgermeister Baumgartner mit dem Eigentümer wäre dieser auch bereit zu dem der Gemeinde genannten Preis an eine Käufergemeinschaft zu veräußern.

Dies wurde einem der Sprecher mitgeteilt. Dieser bedankte sich in einem persönlichen Gespräch über die Information und die Einbeziehung durch die Gemeinde Breitbrunn. Leider muss er jedoch mitteilen, dass mehrere von ihm geführte Gespräche nicht das erhoffte Ergebnis gebracht haben und eine gemeinsame Initiative vermutlich nicht erfolgen wird.

• **Stegerneuerung Segelhafen Breitbrunn**

Der Oststeg im gemeindlichen Segelhafen muss erneuert werden. Für die Sanierungsarbeiten sind zwei Angebote eingegangen. Den Auftrag hat der wirtschaftlichere Bieter, die Firma Franz Huber, zum Angebotspreis von 33.192,67 € brutto erhalten. Die Ausführung soll bis zum 15.03.2024 erfolgen.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Breitbrunn a. Chiemsee am 16.01.2024**

Abstimm.-Ergebnis

- **FFW – Skifahren**

Die Freiwillige Feuerwehr Breitbrunn a. Ch. fährt am 02.03.2024 zum Skifahren. Es dürfen alle Gemeinderatsmitglieder und auch die Verwaltung gerne am Skiausflug teilnehmen.

- **Galgen an Ortseingängen**

An den Ortseingängen von Breitbrunn sind im Rahmen des Protests der Bauern gegen die Regierung Galgen angebracht worden. Die Aufstellung solcher Zeichen wird als problematisch und unangemessen gesehen.

Bürgermeister Baumgartner versucht mit den jeweiligen Grundstückseigentümern wegen einer Beseitigung Kontakt aufzunehmen.

- **Rathaus – Außenbeleuchtung**

Es wird bemängelt, dass das Rathaus die ganze Nacht außen beleuchtet ist.

Der Dauerbetrieb findet derzeit aus Sicherheitsgründen statt, da ein Überspannungsschaden vorliegt und dieser noch behoben werden muss.

- **Friedhof**

Zur Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofs wird ein großes Lob ausgesprochen. Der Friedhof war an Weihnachten sehr gepflegt, trotz der Stürme an den vorhergegangenen Tagen.

9. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung zugesandt. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender

Schriftführerin